

274 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (149 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz geändert wird

Ein Schwerpunkt der gegenständlichen Regierungsvorlage ist die Verbesserung der Informationsmöglichkeiten der Arbeitsmarktverwaltung, insbesondere durch rechtzeitige Information über die beabsichtigte Freisetzung von Arbeitskräften oder die Einführung von Kurzarbeit. Ferner sind Erweiterungen oder Anpassungen bestehender arbeitsmarktpolitischer Instrumente im Hinblick auf die Bedürfnisse der Praxis vorgesehen. Eine dritte größere Gruppe von Änderungen dient vor allem der Vereinfachung und Beschleunigung des Förderungsverfahrens. So soll neben einer Anhebung der Betragsgrenzen, ab denen der Bundesminister für soziale Verwaltung über Beihilfenbegehren zu entscheiden hat, auch einer Anregung des Rechnungshofes gefolgt werden und eine Pauschalierung von Beihilfen in jenen Fällen erfolgen, wenn die Berechnung des tatsächlichen Aufwandes im Einzelfall überaus zeitaufwendig und deshalb unzweckmäßig ist. Außerdem ist für dringliche Fälle ein abgekürztes Verfahren vorgesehen, wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzug erfordern.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat in seiner Sitzung am 11. Mai 1976 beschlossen, einen Unterausschuss zur Vorberatung einzusetzen. Diesem Unterausschuss gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Maderthaler, Maria Metzker, Modl, Pansi, Rechberger und Treichl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Halder, Dr. Hauser, Doktor Kohlmaier, Dr. Schwimmer und Wedenig sowie von der Freiheitlichen Partei Österreichs Abgeordneter Melter an. Nach der konstituierenden Sitzung am 11. Mai 1976 hat der Unterausschuss in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 die Vorlage unter Heranziehung von Sach-

verständigen beraten und einvernehmlich Abänderungsvorschläge zu Art. I Z. 12 (§ 26 Abs. 5), Z. 17 (§ 29 Abs. 1), Z. 18 (§ 34 Abs. 1), Z. 21 (§ 39 Abs. 2) und Z. 22 (§§ 45 a und 45 b) der Regierungsvorlage sowie den §§ 30 zweiter Satz, 32 Abs. 2 und 43 Abs. 2 Arbeitsmarktförderungsgesetz beschlossen.

Dem Ausschuss für soziale Verwaltung wurden in seiner Sitzung am 15. Juni 1976 die vom Unterausschuss einvernehmlich vereinbarten Abänderungsvorschläge vorgelegt und ein mündlicher Bericht durch den Obmann des Unterausschusses, Abgeordneten Pansi, erstattet. In der darauffolgenden Debatte, an der sich in Anwesenheit des Vizekanzlers und Bundesministers für soziale Verwaltung Ing. Häuser die Abgeordneten Dr. Halder, Melter und der Ausschussobmann Abgeordneter Pansi beteiligten, wurde von den Abgeordneten Pansi, Dr. Halder und Melter ein Abänderungsantrag zu Art. I Z. 21 (§ 39 Abs. 2) und Z. 21 a (§ 43 Abs. 2) des vom Unterausschuss vorgelegten Gesetzentwurfes gestellt.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage in der vom Unterausschuss vorgeschlagenen Fassung unter Berücksichtigung des oben genannten Abänderungsantrages der Abgeordneten Pansi, Dr. Halder und Melter einstimmig angenommen.

Zu der diesem Ausschussbericht angeschlossenen Fassung des Gesetzestextes wird folgendes bemerkt:

Zu Z. 16 (§ 29 Abs. 1):

Mit der in Z. 17 der Regierungsvorlage vorgesehenen Verständigung der für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer sollte diesen die Möglichkeit geboten werden, an den Beratungen mit den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung teilzunehmen.

Da jedoch befürchtet wurde, die in der Regierungsvorlage vorgesehene Mitteilungspflicht des Dienstgebers könnte als Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Kurzarbeitsunterstützung ausgelegt werden, wurde die Meldepflicht den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung übertragen und den in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften das Recht der Teilnahme an den Beratungen zwischen Dienstgeber, Betriebsrat und Arbeitsmarktverwaltung garantiert.

Zu Z. 17 (§ 30 zweiter Satz und § 32 Abs. 2):

Die Zitierungsänderungen, die in der Regierungsvorlage übersehen worden waren, resultieren aus der Neufassung des § 29 Abs. 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes.

Zu den Z. 18, 21 und 21 a (§ 34 Abs. 1, § 39 Abs. 2 und § 43 Abs. 2):

Um bei Gefahr im Verzug eine rasche Erledigung von Beihilfenbegehren zu ermöglichen, wird von der Anhörung des Verwaltungsausschusses und der Herstellung des Einvernehmens mit den beteiligten Bundesministern Abstand genommen; die Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik bleibt jedoch gewahrt. Um die notwendige Raschheit der Behandlung zu garantieren, sind ein ständiger Ausschuss des Beirates einzurichten und im Rahmen der Geschäftsordnung die notwendigen Vorkehrungen (z. B. telefonische Rücksprache mit den Ausschussmitgliedern) vorzusehen, die jede unnötige Verzögerung der Erledigung hintanhaltend.

Zu Z. 22 (§ 45 a und § 45 b):

Um einerseits die Ausweitung der Verwaltungsarbeit auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, andererseits aber bei Bedarf den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung die zur Erfüllung des Auftrages nach § 1 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes notwendigen Informationen zu sichern, wurde anstelle der in der Regierungsvorlage bereits unmittelbar im Gesetz vorgesehenen umfassenden Meldepflichten der Dienstgeber eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, die den Bundesminister für soziale Verwaltung in die Lage versetzt, je nach

Bedarf und entsprechend den regionalen und fachlichen Notwendigkeiten für eine bestimmte Zeitspanne eine Meldepflicht hinsichtlich einer bevorstehenden Freisetzung von Arbeitskräften oder bezüglich vorhandener Arbeits- und Ausbildungsplätze festzulegen. Eine solche Meldepflicht ist jedoch nur hinsichtlich arbeitsmarktpolitisch relevanter Auflösungen beabsichtigt. Erfolgt daher z. B. die Kündigung eines Dienstnehmers lediglich wegen Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Alterspension, so wird einer solchen Auflösung im Rahmen der zu erlassenden Verordnung keine Bedeutung beizumessen sein und auch bei der Feststellung der Grenzwerte außer Betracht zu bleiben haben. Unberücksichtigt bleiben in diesem Zusammenhang selbstverständlich auch Kündigungen seitens der Dienstnehmer, da die Verordnungsermächtigung nur auf den Fall der Verringerung des Beschäftigtenstandes durch den Dienstgeber abstellt.

Beibehaltung des § 26 Abs. 5 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes in der geltenden Fassung (siehe Art. 1 Z. 12 der Regierungsvorlage):

Angesichts der durch die Neufassung des § 26 Abs. 1 eintretenden Ausweitung der Förderungsmöglichkeiten auch bei Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a, vorausgesetzt, daß der Betrieb oder die Einrichtung die ausbildungsmäßigen und auch die arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen erfüllt, wurde von der Möglichkeit der Schaffung staatlicher Lehrausbildungseinrichtungen, wie sie in der vorgeschlagenen Neufassung des § 26 Abs. 5 enthalten war, Abstand genommen. Es herrschte jedoch Einvernehmen dahin gehend, daß im Falle zunehmender Schwierigkeiten bei der Zurverfügungstellung von Lehrstellen dieser Problembereich neuerlich in Beratung genommen werden müßte.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 15

Maderthaner
Berichterstatter

Pansi
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 173/1973, BGBl. Nr. 642/1973 (Artikel II des Sonderunterstützungsgesetzes) und BGBl. Nr. 179/1974 wird wie folgt geändert:

1. Die Abs. 2 und 3 des § 1 haben zu lauten:

„(2) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat für die Arbeitsmarktbeobachtung sowie für die Arbeitsmarkt- und Berufsforschung zu sorgen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Berücksichtigung der nach Abs. 2 erarbeiteten Unterlagen und nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik (§ 41) Maßnahmen für eine den wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßte und auf die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung Rücksicht nehmende Arbeitsmarktpolitik zu treffen. Dabei ist auf übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Gesichtspunkte gebührend Rücksicht zu nehmen.“

2. Im § 1 werden die Abs. 4 und 5 aufgehoben.

3. Die lit. f im § 3 Abs. 2 hat zu lauten:

„f) zu einer der Feststellung der Eignung des Ratsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Ratsuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),“

4. Der Abs. 1 des § 6 hat zu lauten:

„(1) Zu Beginn des Schuljahres haben die Volks-, Haupt- und Sonderschulen, die allgemeinbildenden höheren Schulen sowie die Poly-

technischen Lehrgänge alle im § 5 Abs. 1 unter den lit. a bis c genannten Schüler dem nach dem Standort der Schule zuständigen Arbeitsamt nach Maßgabe des Abs. 4 zu melden.“

5. Die lit. h des § 10 hat zu lauten:

„h) zu einer der Feststellung der Eignung des Arbeitsuchenden vorausgehenden psychologischen oder ärztlichen Untersuchung bedarf es der Zustimmung des Arbeitsuchenden, bei einem Minderjährigen auch des Erziehungsberechtigten (§ 39 des Jugendwohlfahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 99/1954),“

6. Der Abs. 2 des § 18 hat zu lauten:

„(2) Die Ausübung der entgeltlichen Arbeitsvermittlung darf nur bewilligt werden, wenn

- a) der Antragsteller die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,
- b) die Gewähr gegeben erscheint, daß der Antragsteller die entgeltliche Arbeitsvermittlung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes durchführen wird,
- c) ein Bedarf hiezu nicht nur für einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum besteht und
- d) der Antragsteller die Gewähr dafür bietet, daß er die entgeltliche Arbeitsvermittlung hauptberuflich ausüben wird.“

7. Dem § 23 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.“

8. Der Abs. 1 des § 24 hat zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß §§ 19 und 20 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung

des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zuständige Landesarbeitsamt, sofern der Schulungsort bzw. der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Schulungsort bzw. dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik.“

9. Der Abs. 1 des § 25 hat zu lauten:

„(1) Personen, die von Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. b erfaßt sind und hiefür eine Beihilfe gemäß § 20 Abs. 2 lit. c beziehen, sind in der Arbeitslosen-, Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung pflichtversichert. Auf diese Pflichtversicherungen finden die einschlägigen Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 und des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß die Meldepflicht im Sinne dieser Vorschriften dem Landesarbeitsamt, das über die Maßnahme gemäß § 19 Abs. 1 lit. b befunden hat, obliegt; dieses hat auch die Beiträge zur Gänze einzuzahlen, sofern die Abs. 2 und 3 nicht anderes bestimmen. Die Beiträge sind aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu tragen. Als allgemeine Beitragsgrundlage gilt der Betrag der Beihilfe.“

10. Der Abs. 1 des § 26 hat zu lauten:

„(1) Die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 19 Abs. 1 lit. a oder b kann von den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik geeigneten Betrieben und Einrichtungen mit deren Zustimmung übertragen werden, sofern durch diese der mit den Maßnahmen angestrebte Erfolg gewährleistet erscheint.“

11. Der Abs. 2 des § 26 hat zu lauten:

„(2) Sofern es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, insbesondere aus lokalen oder regionalen Umständen am Arbeitsmarkt oder aus in bestimmten Personengruppen gelegenen Gründen, erforderlich ist, kann die Übertragung nach Abs. 1 auch erfolgen, wenn sie nur bei finanzieller Unterstützung für Ausstattungs-, Erweiterungs- oder Errichtungsinvestitionen möglich ist. Eine derartige finanzielle Unterstützung kommt für neu zu schaffende Einrichtungen nur dann in Betracht, wenn solche Einrichtungen nicht bestehen oder bestehende mit Hilfe einer

solchen Unterstützung nicht zweckentsprechend ausgebaut werden können.“

12. Der Abs. 7 des § 26 hat zu lauten:

„(7) Eine Übertragung nach den Abs. 2 und 4 erfordert überdies, daß betroffene Gemeinden oder Bundesländer angemessene Beihilfen leisten oder sich in anderer Form entsprechend beteiligen. Zum Zwecke der Vorfinanzierung einer solchen Beteiligung kann ein Darlehen an die erwähnten Gebietskörperschaften gewährt werden, wenn die Dringlichkeit der Finanzierung bzw. finanzielle oder administrative Schwierigkeiten es erfordern. Von der Voraussetzung einer Beteiligung kann in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses abgesehen werden.“

13. Dem § 27 ist als Abs. 4 anzufügen:

„(4) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden. Der § 29 Abs. 3 zweiter Satz bleibt unberührt.“

14. Der Abs. 3 des § 28 hat zu lauten:

„(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsbelastung für ein hiefür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.“

15. Die lit. b des § 28 Abs. 4 hat zu lauten:

„b) bis zum Einfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden, wenn dadurch

274 der Beilagen

5

erleichtert wird, die für die Umstellung der betroffenen Arbeitskräfte auf andere Arbeitsplätze oder die für die Sicherung von Arbeitsplätzen durch Sanierungsmaßnahmen, wie z. B. Kooperationen, Konzentrationen, Fusionen oder Übernahme durch einen Rechtsnachfolger, nötige Zeit zu gewinnen.“

16. Der Abs. 1 des § 29 hat zu lauten:

„(1) Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. d können bei empfindlichen Störungen der Wirtschaft den Dienstgebern für die als Kurzarbeiterunterstützung geleistete Entschädigung im Sinne des Abs. 2 gewährt werden, wenn

- a) diese Störungen voraussichtlich längere Zeit andauern werden,
- b) das Arbeitsamt rechtzeitig verständigt wurde und in einer zwischen den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung und dem Dienstgeber durchzuführenden Beratung, der von der Arbeitsmarktverwaltung der Betriebsrat beizuziehen ist, unter Beachtung auf die nach diesem Bundesgesetz möglichen Maßnahmen keine andere Lösungsmöglichkeit für die bestehenden Beschäftigungsschwierigkeiten gefunden wurde und
- c) zwischen den für den Wirtschaftszweig in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer Vereinbarungen über die Leistung einer Entschädigung während der Kurzarbeit getroffen werden.

Die Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung haben die gemäß lit. c in Betracht kommenden kollektivvertragsfähigen Körperschaften der Dienstgeber und der Dienstnehmer von einer Beratung gemäß lit. b zu verständigen; diese sind berechtigt, an der Beratung teilzunehmen.“

17. a) Im zweiten Satz des § 30 ist der Ausdruck „Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „Abs. 1 lit. c“ zu ersetzen.

b) Im Abs. 2 des § 32 ist der Ausdruck „§ 29 Abs. 1 lit. b“ durch den Ausdruck „§ 29 Abs. 1 lit. c“ zu ersetzen.

18. Der Abs. 1 des § 34 hat zu lauten:

„(1) Begehren um Gewährung einer Beihilfe gemäß § 27 Abs. 1 sind von jedem Arbeitsamt entgegenzunehmen. Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Beihilfenwerbers zuständige Landesarbeitsamt. Handelt es sich um eine Einrichtung oder einen Betrieb, befindet das nach dem Standort der Einrichtung bzw. des Betriebes zustän-

dige Landesarbeitsamt, sofern der Arbeitsplatz aber außerhalb des Standortes der Einrichtung oder des Betriebes gelegen ist, das nach dem Arbeitsplatz zuständige Landesarbeitsamt. Übersteigt die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S, befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik, soweit es sich um Beihilfen gemäß § 27 Abs. 1 lit. a und b handelt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dessen Äußerung zur Umstellung des Einvernehmens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen hat, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.“

19. Dem § 35 ist als Abs. 5 anzufügen:

„(5) Soweit der Berechnung von Beihilfen der tatsächliche Aufwand zugrunde zu legen ist, können vom Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik die Beihilfen für Förderungsfälle, für die sich im Hinblick auf ihre Gleichartigkeit und Häufigkeit Durchschnittssätze ermitteln lassen, in Form von Pauschalbeträgen festgesetzt werden.“

20. Der Abs. 3 des § 36 hat zu lauten:

„(3) Als Zinsenzuschuß kann die Beihilfe bis zum Eineinhalbfachen des Aufwandes, der der Arbeitslosenversicherung im Falle der Nichtgewährung der Beihilfe erwachsen würde, gewährt werden. Der Errechnung dieses Aufwandes ist die Annahme zugrunde zu legen, daß alle durch die Förderung erfaßten Personen die Anwartschaft für den Bezug des Arbeitslosengeldes nach den Vorschriften des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 erbracht haben. Ein Zinsenzuschuß wird dann gewährt werden können, wenn die für die Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Mittel so hoch sind, daß die Zinsenbelastung für ein hierfür aufgenommenes Darlehen über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes hinausgeht oder ohne Gewährung eines Zinsenzuschusses die Durchführung der Maßnahmen unterbleiben würde. Der Zinsenzuschuß richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Darlehensnehmers. Ein Zinsenzuschuß darf erst ab Anfall von Zinsen und nur so lange gewährt werden, als die finanzielle Leistungsfähigkeit des Darlehensschuldners dies erforderlich erscheinen läßt, keinesfalls aber länger als fünf Jahre.“

21. Der Abs. 2 des § 39 hat zu lauten:

„(2) Über Begehren um Gewährung von Beihilfen befindet nach Anhörung des Verwaltungsausschusses, sofern die Gesamtsumme im Einzelfall den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt, das Landesarbeitsamt. In allen anderen Fällen befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie, deren Äußerungen zur Herstellung des Einvernehmens bei Vorliegen von konjunkturellen oder betrieblichen Schwierigkeiten innerhalb von vier Wochen zu erfolgen haben, andernfalls die Zustimmung als gegeben anzunehmen ist. Wenn es besondere öffentliche Interessen wegen Gefahr im Verzuge erfordern, daß über Begehren unverzüglich befunden wird, können das Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und die Anhörung des Verwaltungsausschusses entfallen. Über die getroffenen Maßnahmen ist dem Verwaltungsausschuß jedoch ehestmöglich zu berichten. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik ist in solchen Fällen im Wege des ständigen Ausschusses gemäß § 43 Abs. 2 anzuhören.“

21 a. Der Abs. 2 des § 43 hat zu lauten:

„(2) Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik kann zur Behandlung bestimmter Aufgaben aus dem Kreise seiner Mitglieder Ausschüsse einsetzen. Er kann diesen die Erledigung bestimmter, dem Beirat für Arbeitsmarktpolitik auf Grund dieses Bundesgesetzes obliegender Aufgaben übertragen. Insbesondere ist ein ständiger Ausschuß zur Behandlung dringlicher Angelegenheiten in den Fällen der §§ 34 Abs. 1 und 39 Abs. 2 einzusetzen. Dieser Ausschuß setzt sich aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, zwei Vertretern des Österreichischen Arbeiterkammertages, zwei Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, zwei Vertretern der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, einem Vertreter der Vereinigung Österreichischer Industrieller und einem Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs zusammen. Im Falle des § 39 Abs. 2 ist auch ein Vertreter des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie beizuziehen. Der Beirat für Arbeitsmarktpolitik und die von ihm eingesetzten Ausschüsse werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung einberufen.“

22. Nach § 45 sind als §§ 45 a und 45 b mit nachstehender Überschrift einzufügen:

„Mitwirkung der Dienstgeber

§ 45 a. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik auf Grund besonderer ar-

beitsmarktpolitischer Erfordernisse für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche und für eine bestimmte Dauer durch Verordnung festlegen, daß Dienstgeber das nach dem Standort des Betriebes zuständige Arbeitsamt durch schriftliche Anzeige zu verständigen haben, bevor sie den Beschäftigtenstand

- a) in Betrieben mit in der Regel mindestens 100 Dienstnehmern um mindestens 5 v. H. und
- b) in Betrieben mit in der Regel mindestens 1 000 Dienstnehmern um mindestens 50 Dienstnehmer

innerhalb von vier Wochen verringern. Die Verordnung hat vorzusehen, innerhalb welcher Frist vor Beendigung des Dienstverhältnisses das Arbeitsamt zu verständigen ist. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

§ 45 b. (1) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates für Arbeitsmarktpolitik auf Grund besonderer arbeitsmarktpolitischer Erfordernisse für bestimmte örtliche oder fachliche Bereiche und für eine bestimmte Dauer durch Verordnung festlegen, daß Dienstgeber die bei ihnen vorhandenen offenen Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstigen Ausbildungsplätze dem nach dem Standort des Betriebes zuständigen Arbeitsamt zur Erfüllung der den Dienststellen der Arbeitsmarktverwaltung nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben zu melden haben. Die auf Grund anderer bundesgesetzlicher Vorschriften bereits bestehenden Verpflichtungen dieser Art für Dienstgeber bleiben unberührt.

(2) Arbeitsplätze, Lehrstellen und sonstige Ausbildungsplätze gelten nicht als offen im Sinne des Abs. 1, wenn sie

- a) voraussichtlich mit Personen besetzt werden, die bereits in einem Dienstverhältnis zum betreffenden Dienstgeber stehen, oder
- b) auf Grund einer durch Rechtsvorschriften geregelten Personalplanung festgelegt, jedoch zur Einziehung vorgesehen sind.“

23. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. (1) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung des § 9 Abs. 5 dieses Bundesgesetzes werden, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafen von 5 000 S bis 20 000 S, im Wiederholungsfalle von 10 000 S bis 40 000 S bestraft.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes — VStG 1950, BGBl. Nr. 172) für Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 beträgt sechs Monate.

274 der Beilagen

7

(3) Die Einnahmen aus den gemäß Abs. 1 verhängten Geldstrafen fließen dem Reservefonds gemäß § 64 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1958 zu.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1976 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 4 (§ 6 Abs. 1) der Bundesminister für Unterricht und Kunst im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

(3) Mit der Wahrnehmung der sich aus Art. I Z. 7 bis 21 ergebenden Rechte des Bundes als Träger von Privatrechten sind betraut:

1. hinsichtlich Art. I Z. 18 (§ 34 Abs. 1) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich Art. I Z. 21 (§ 39 Abs. 2) der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministern für Finanzen und für Handel, Gewerbe und Industrie und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.